

Kraftfahrrechtlicher Tatbestandskatalog
für die Verhängung von Anonymverfügungen

Inhaltsverzeichnis

I.

Kraftfahrgesetz 1967

- § 4 KFG 1967 Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
- § 14 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen
- § 15 KFG 1967 Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge
- § 16 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Anhänger
- § 18 KFG 1967 Bremsleuchten
- § 19 KFG 1967 Fahrtrichtungsanzeiger
- § 20 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarben für besondere Zwecke
- § 21 KFG 1967 Vorrichtungen zum Freihalten des Blickfeldes für den Lenker
- § 23 KFG 1967 Rückblickspiegel
- § 36 KFG 1967 Kennzeichen/Begutachtungsplakette
- § 80 KFG 1967 Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit inländischem Kennzeichen
- § 99 KFG 1967 Beleuchtung von Fahrzeugen
- § 100 KFG 1967 Warnzeichen
- § 102 KFG 1967 Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers
- § 104 KFG 1967 Ziehen von Anhängern
- § 105 KFG 1967 Abschleppen und Schieben von Kraftfahrzeugen
- § 106 KFG 1967 Personenbeförderung

II.

Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967

- § 4 KDV 1967 Bereifung
- § 26a KDV 1967 Aufschriften, Tafeln
- § 58 KDV 1967 Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

I.

Kraftfahrgesetz 1967**§ 4 Abs. 2 KFG 1967 Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger**

- § 4 Abs. 2
Das Fahrzeug verwendet, obwohl es so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßig Lärm entstand..... € 40,--
- § 4 Abs. 2
Das Fahrzeug verwendet, obwohl es so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßig Rauch entstand..... € 40,--

§ 14 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Kraftwagen

- § 14 Abs. 1
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Scheinwerfer..... € 40,--
- § 14 Abs. 3
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Begrenzungsleuchten € 40,--
- § 14 Abs. 4
Verwenden Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Schlussleuchten..... € 40,--
- § 14 Abs. 5
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Rückstrahler..... € 40,--
- § 14 Abs. 6
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Kennzeichenleuchten..... € 40,--
- § 14 Abs. 7
Verwenden eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige weitere Begrenzungsleuchten..... € 40,--

§ 15 KFG 1967 Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge

- § 15 Abs. 1
Verwenden eines einspurigen Motorfahrrades ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Lichtsignaleinrichtungen..... € 40,--

- § 15 Abs. 2
Verwenden eines mehrspurigen Motorfahrrades
oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges (Klasse L2)
ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder
Lichtsignaleinrichtungen..... € 40,--
- § 15 Abs. 3
Verwenden eines Motorrades ohne vorschriftsmäßige
Beleuchtungs- und/oder Lichtsignaleinrichtungen..... € 40,--
- § 15 Abs. 4
Verwenden eines Motorrades mit Beiwagen
ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Licht-
signaleinrichtungen € 40,--
- § 15 Abs. 5
Verwenden eines Motordreirades oder eines
vierrädrigen Kraftfahrzeuges (Klasse L5) ohne
vorschriftsmäßige Beleuchtungs- und/oder Lichtsignal-
einrichtungen € 40,--

§ 16 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler für Anhänger

- § 16
Verwenden eines Anhängers ohne
vorschriftsmäßige Leuchten- und/oder Rückstrahler € 40,--

§ 18 KFG 1967 Bremsleuchten

- § 18
Verwenden eines mehrspurigen Fahrzeuges
ohne vorschriftsmäßige Bremsleuchten € 40,--

§ 19 KFG 1967 Fahrtrichtungsanzeiger

- § 19
Verwenden eines Fahrzeuges ohne vorschrifts-
mäßige Fahrtrichtungsanzeiger € 40,--

§ 20 KFG 1967 Scheinwerfer, Leuchten, Rückstrahler und Lichtfarben für besondere Zwecke

- § 20
Verwenden eines vorschriftswidrig mit
Scheinwerfern, Leuchten oder Rückstrahlern
ausgerüsteten Fahrzeuges € 40,--

§ 21 KFG 1967 Vorrichtungen zum Freihalten des Blickfeldes für den Lenker

§ 21

Verwenden eines nicht vorschriftsmäßig
mit Scheibenwischern und/oder Scheibenwaschvor-
richtungen ausgerüsteten mehrspurigen Kraftfahrzeuges..... € 40,--

§ 23 KFG 1967 Rückblickspiegel

§ 23

Verwenden eines ein- oder mehrspurigen
nicht vorschriftsmäßig mit Rückblickspiegel aus-
gerüsteten Kraftfahrzeuges € 30,--

§ 36 KFG 1967 Kennzeichen/Begutachtungsplakette

§ 36 lit. e

Ein Fahrzeug ohne eine den Vorschriften
entsprechende Begutachtungsplakette verwendet € 40,--

§ 80 KFG 1967 Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit inländischem Kennzeichen

§ 80

Verwenden eines Fahrzeuges mit inländischem
Kennzeichen, ohne dass beim Verlassen des
österreichischen Bundesgebietes hinten außer dem
Kennzeichen auf einer Tafel oder auf dem Fahrzeug
selbst das Unterscheidungszeichen für Österreich
geführt wird bzw. das Führen eines
Unterscheidungszeichens eines anderen Staates € 30,--

§ 99 KFG 1967 Beleuchtung von Fahrzeugen

- § 99 Abs.1
Unterlassen des Lenkers im Ortsgebiet, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird € 40,--
- § 99 Abs.1
Unterlassen des Lenkers auf Freilandstraßen, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird € 60,--
- § 99 Abs. 1
Lenken eines Schneeräumfahrzeuges, bei dem ohne vorgebautem Schneeräumgerät die zusätzlich zur Beleuchtung der zu räumenden Fahrbahn angebrachten Scheinwerfer eingeschaltet sind..... € 40,--
- § 99 Abs. 1a
Beim Befahren eines Tunnels kein Abblendlicht verwendet (nur Tagfahrlicht verwendet)..... € 40,--
- § 99 Abs. 1a
Beim Befahren eines Tunnels kein Abblendlicht verwendet (kein Licht verwendet) € 60,--
- § 99 Abs. 2
Verwenden eines Fahrzeuges, bei dem wegen der Beschaffenheit des Ladegutes, wegen der am Fahrzeug angebrachten Geräte, wegen zusätzlicher Aufbauten oder wegen Vorrichtungen zur Beförderung von Gütern oder aus zwingenden anderen Gründen die vorgeschriebenen Scheinwerfer, Leuchten oder Rückstrahler verdeckt sind, ohne dass eine entsprechend wirksame Ersatzvorrichtung angebracht ist..... € 40,--
- § 99 Abs. 3
Vorschriftswidriges Verwenden von Fernlicht im Ortsgebiet € 40,--
- § 99 Abs. 3
Vorschriftswidriges Verwenden von Begrenzungslicht im Ortsgebiet € 40,--

§ 99	Abs. 4 Vorschriftswidriges Verwenden von Fernlicht auf Freilandstraßen	€ 40,--
§ 99	Abs. 4 Vorschriftswidriges Verwenden von Begrenzungslicht auf Freilandstraßen	€ 40,--
§ 99	Abs. 5 Verwendung einer vorschriftswidrigen Beleuchtung bei Regen, Schneefall oder Nebel bzw. verbotene Verwendung der Nebelschlussleuchten im Ortsgebiet.....	€ 40,--
§ 99	Abs. 5 Verwendung einer vorschriftswidrigen Beleuchtung bei Regen, Schneefall oder Nebel bzw. verbotene Verwendung der Nebelschlussleuchten auf Freilandstraßen	€ 60,--
§ 99	Abs. 5 Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung von Abblendlicht bei einspurigen Krafträdern im Ortsgebiet	€ 40,--
§ 99	Abs. 5 Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung von Abblendlicht bei einspurigen Krafträdern auf Freilandstraßen	€ 60,--
§ 99	Abs. 6 Vorschriftswidriges Verwenden von Such- und Arbeitsscheinwerfern, vorschriftswidriges Ausstrahlen von gelbrotem Licht oder gleichzeitiges Ausstrahlen von blauem und von gelbrotem Licht mit Warnleuchten	€ 30,--
§ 99	Abs. 7 Verwenden von Parkleuchten allein außerhalb des Ortsgebietes, um anderen Straßenbenützern das Fahrzeug während des Haltens oder Parkens erkennbar zu machen	€ 30,--

§ 100 KFG 1967 Warnzeichen

§ 100	erster Satz Abgeben von vorschriftswidrigen optischen Warnzeichen	€ 40,--
§ 100	zweiter Satz Abgeben von Blinkzeichen außer solchen mit Alarmblinkleuchten durch längere Zeit	€ 30,--

§ 102 KFG 1967 Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

§ 102 Abs. 2

Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht € 40,--

§ 102 Abs. 2

Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert die hintere oder die seitlich angebrachten Kennzeichentafeln beleuchtet sind € 40,--

§ 102 Abs. 2

Vorschriftswidriges Einschalten einer Alarmblinkanlage € 30,--

§ 102 Abs. 4

Verursachung von ungebührlichem Lärm durch den Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug oder einem mit diesem gezogenen Anhänger € 40,--

§ 102 Abs. 4

Verursachung von mehr Rauch, üblem Geruch oder schädlichen Luftverunreinigungen durch den Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug oder einem mit diesem gezogenen Anhänger, als bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist € 40,--

§ 102 Abs. 4

Unterlassen des Abstellens des Fahrzeugmotors durch den Lenker beim Anhalten in einem Tunnel, sofern mit dem Motor nicht auch andere Maschinen betrieben werden € 40,--

§ 102 Abs. 6

Unterlassen des Abstellens des Fahrzeugmotors durch den Lenker, sofern mit diesem Motor nicht auch andere Maschinen betrieben werden, wenn sich der Lenker so weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug entfernt, dass er es nicht mehr überwachen kann € 40,--

§ 102 Abs. 6

Unterlassen des Lenkers eines Kraftfahrzeuges, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwinden eines beträchtlichen Hindernisses im Betrieb genommen werden kann, wenn er sich so weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug entfernt, dass er es nicht mehr überwachen kann..... € 30,--

§ 104 KFG 1967 Ziehen von Anhängern

§ 104 Abs. 2 lit. e

Ziehen eines Anhängers, der breiter als das Zugfahrzeug und nicht vorne auf beiden Seiten mit je einer Begrenzungsleuchte ausgerüstet ist, die so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht ist, dass anderen Straßenbenützern dessen größte Breite erkennbar gemacht werden kann € 40,--

§ 104 Abs. 5 lit. c

Ziehen eines Anhängers, durch den oder durch dessen Ladung die Schlussleuchte des Zugfahrzeuges verdeckt wird, ohne entsprechende Schlussleuchte € 40,--

§ 105 KFG 1967 Abschleppen und Schieben von Kraftfahrzeugen

§ 105 Abs. 4

Abschleppen eines Fahrzeuges, das, soweit dies erforderlich ist, nicht mit einer entsprechenden Notbeleuchtung ausgerüstet oder durch Beleuchtung vom Zugfahrzeug aus anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht ist € 40,--

§ 105 Abs. 8

Unterlassung des Lenkers eines Zugfahrzeuges, beim Abschleppen eines Kraftfahrzeuges Abblendlicht zu verwenden € 40,--

§ 106 KFG 1967 Personenbeförderung

§ 106 Abs. 1

Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug oder Anhänger, sodass die Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers beeinträchtigt oder seine freie Sicht behindert wird € 40,--

§ 106 Abs. 12

Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung einer Person oder von Kindern unter zwölf Jahren mit Motorrädern, Motorrädern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau sowie vierrädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau € 60,--

§ 106 Abs. 12

Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung von Personen oder von Kindern unter acht Jahren mit Motorfahrrädern € 60,--

II.

Kraftfahrgezet-Durchführungsverordnung 1967**§ 4 KDV 1967 Bereifung**

§ 4 Abs. 5
Spikesreifen außerhalb der zulässigen Zeit verwendet..... € 40,--

§ 4 Abs. 5
Spikesreifen verwendet, obwohl am Fahrzeug kein
Zeichen (Spikesplakette) nach dem Muster der
Anlage 1 e zur KDV 1967 angebracht war € 40,--

§ 26a KDV 1967 Aufschriften, Tafeln

§ 26a Abs. 3
Ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug verwendet, an
welchem hinten die/der vorgeschriebene kreisrunde weiße,
retroreflektierende Tafel/Aufkleber mit schwarzer
Schrift „45“ nicht angebracht ist € 40,--

§ 26a Abs.3
Ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug verwendet, an welchem
die/der vorgeschriebene kreisrunde weiße, retroreflektierende
Tafel/Aufkleber mit schwarzer Schrift „45“ nicht hinten an-
nähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittlebene des
Fahrzeuges in einem Abstand von mindestens 40 cm zur
Fahrbahnoberfläche angebracht ist € 40,--

§ 58 KDV 1967 Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von
70 km/h auf Freilandstraßen mit Kraftwagen,
einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit
einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg,
ausgenommen Omnibusse, überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h..... € 35,--

um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,--

um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,--

um mehr als 20 bis 25 km/h € 75,--

um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
----------------------------------	----------

um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
----------------------------------	----------

um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--
----------------------------------	----------

§ 58 Abs. 1 Z. 1 lit. a

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Autobahnen/**Autostraßen** mit Kraftwagen, einschließlich Gelenkbussen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg, ausgenommen Omnibusse überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
------------------	---------

um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
----------------------------------	---------

um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
----------------------------------	---------

um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
----------------------------------	---------

um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
----------------------------------	----------

um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
----------------------------------	----------

um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--
----------------------------------	----------

§ 58 Abs. 1 Z.1 lit. b

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, auf Freilandstraßen überschritten.

Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
------------------	---------

um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
----------------------------------	---------

um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
----------------------------------	---------

um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
----------------------------------	---------

um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
----------------------------------	----------

um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
----------------------------------	----------

um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--
----------------------------------	----------

- § 58 Abs. 1 Z.1 lit. b
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mit Omnibussen, ausgenommen Gelenkbusse, auf Autobahnen/**Autostraßen** überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--

- § 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikesreifen von 80 km/h auf Freilandstraßen überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--

- § 58 Abs. 1 Z. 1 lit. c
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit Spikesreifen von 100 km/h auf Autobahnen/**Autostraßen** überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--

um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--

- § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. c
 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h
 auf Freilandstraßen sowie auf Autobahnen/Autostraßen
 (§ 46 Abs. 3 StVO) beim Abschleppen überschritten
 (ausgenommen lit. d).
 Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--

- § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d
 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h
 auf Freilandstraßen beim Abschleppen überschritten
 (ausgenommen lit. c).
 Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--

- § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. d
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h
auf Autobahnen/Autostraßen beim Abschleppen überschritten
(ausgenommen lit. c).
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--

- § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h
für andere als in der lit.a, b oder f angeführte Kraft-
wagenzüge auf Freilandstraßen überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--

- § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. e
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h
für andere als in der lit.a, b oder f angeführte Kraft-
wagenzüge auf Autobahnen/Autostraßen überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--

um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--

- § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf Freilandstraßen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge höchstens 3.500 kg beträgt, überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 70,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 90,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 120,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 150,--

- § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. f
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf Autobahnen/Autostraßen beim Ziehen eines anderen als leichten Anhängers, wenn die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge höchstens 3.500 kg beträgt, überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 70,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 90,--

um mehr als 30 bis 35 km/h € 120,--

um mehr als 35 bis 40 km/h € 150,--

- § 58 Abs. 1 Z. 2 lit. g
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h
beim Ziehen eines leichten Anhängers überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h..... € 35,--

um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,--

um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,--

um mehr als 20 bis 25 km/h € 70,--

um mehr als 25 bis 30 km/h € 90,--

um mehr als 30 bis 35 km/h € 120,--

um mehr als 35 bis 40 km/h € 150,--

- § 58 Abs. 1 Z. 3 lit.c
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h
auf Freilandstraßen bei Großvieh-
transporten überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h..... € 35,--

um mehr als 10 bis 15 km/h € 50,--

um mehr als 15 bis 20 km/h € 60,--

um mehr als 20 bis 25 km/h € 75,--

um mehr als 25 bis 30 km/h € 100,--

um mehr als 30 bis 35 km/h € 130,--

um mehr als 35 bis 40 km/h € 170,--

- § 58 Abs. 1 Z. 3 lit.c
Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h
auf Autobahnen/**Autostraßen** bei Großviehtransporten überschritten.
Geschwindigkeitsüberschreitung:

bis 10 km/h.....	€ 35,--
um mehr als 10 bis 15 km/h	€ 50,--
um mehr als 15 bis 20 km/h	€ 60,--
um mehr als 20 bis 25 km/h	€ 75,--
um mehr als 25 bis 30 km/h	€ 100,--
um mehr als 30 bis 35 km/h	€ 130,--
um mehr als 35 bis 40 km/h	€ 170,--